

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 53=73 (1907)

Heft: 36

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

tut im allgemeinen willig seine Pflicht, sobald er gut geführt und geleitet wird; aber was soll man zur Stunde von ihm erwarten? Er ist übermüdet und demoralisiert. Einige Ruhetage und man kann von ihm alles verlangen, aber leider herrscht Verwirrung und Unordnung bis hinauf in die allerhöchsten Sphären.

Wer die Rapporte einerseits und die ausgegebenen Befehle anderseits aus jenen schweren Tagen sich ansieht, der begreift den Stosseufzer des wackern Generals nur zu gut. Zur Illustration hier noch einige Muster! Wie kopflos die Leitung war, geht aus folgendem hervor: Ein Bataillonskommandant bittet, es möchte die Uhrzeit des Abmarsches für die Nachhut anders angesetzt werden, als für das Spitzenbataillon. (!) Am Morgen war das Bataillon befehlsgemäss um 3 Uhr marschbereit, konnte sich aber erst um 8½ Uhr in Bewegung setzen . . . In einem Bericht eines Kavallerieregimentskommandanten liest man: Um 1 Uhr morgens war gesattelt . . ., das Regiment ritt um 11 Uhr ab. Ein anderer schreibt: Satteln um 2 Uhr, Aufsitzen um 3 Uhr morgens. Man blieb im strömendsten Regen auf den Pferden bis 1½12 Uhr und sah die ganze Armee vorüberziehen. Dann erst wurde abgeritten. Da keine Itinerarien ausgegeben worden waren, so benutzten Teile dreier Armeekorps am 11. August die nämlichen Strassen — da kann man sich die Verwirrung vorstellen.

Als Muster eines Befehles sei hier derjenige erwähnt, den der Oberbefehlshaber am Abend des 15. August im Angesicht der feindlichen Armee ausgegeben hat: Ich bitte Sie, lautet das Meisterwerk, Ihre Befehle so erteilen zu wollen, dass die Truppen ihre Morgensuppe am 16. um 4 Uhr gegessen haben und dass sie von 4½ Uhr an marschbereit sind. Die Zelte sind zu verpacken, die Pferde zu satteln, aber erst im Augenblick des Aufbruchs zu zäumen.

General Frossard und Marschall Canrobert teilten mir mit, dass sie, empfangenen Meldungen zufolge, feindliche Truppen in Stärke von 30,000 Mann vor sich hätten und gefasst sein müssten, am Morgen in der Frühe angegriffen zu werden.

Ich bitte Sie, mir gefälligst genau angeben zu wollen, wo sich Ihr Hauptquartier befindet, damit meine Befehle, falls ich genötigt sein sollte, solche zu erlassen, Sie sicher und so rasch wie möglich erreichen.

Einen solchen Befehl hielte man für unmöglich, wenn er nicht im Original vorhanden wäre!

(Schluss folgt.)

letztes Jahr wird er von Artilleriekommendant Dollfus begleitet sein.

Schweizerische Offiziere an ausländischen Manövern. Der Bundesrat hat die Herren Oberst v. Steiger, Stabschef des 4. Armeekorps, in Bern, und Oberstleutnant Paul Raschein, Kommandant des 31. Infanterieregiments, in Malix, zu den Manövern des XIV. deutschen Armeekorps abgeordnet, die in der ersten Hälfte September in der Nähe von Karlsruhe sich abspielen werden.

Beförderung. Oberleutnant Zeller, Fritz, in Bern, Adjutant des Infanterie-Regiments Nr. 17, wird zum Hauptmann der Infanterie befördert.

Mutationen. Kavalleriehauptmann Hans Fiez, von Zürich, wird als Kommandant der Guidenkompagnie 5 entlassen und zu den nach Art. 58 der Militärorganisation zur Verfügung des Bundesrates stehenden Offizieren versetzt; an seiner Stelle wird zum Kommandanten der Guidenkompagnie 5 ernannt Kavallerieoberleutnant Josef Dedi, bisher Schwadron 22 und Adjutant des Kavallerieregiments 3, in Säckingen.

Dienstbefehl für das Militärauto. Das eidgenössische Militärdepartement hat, wie wir vernehmen, einen Dienstbefehl für die Militärautomobile des Truppenzusammengangs erlassen, der feststellt, dass auch diese Automobile den Bestimmungen des Konkordates unterstellt sind und sich insbesondere an dessen Vorschriften betreffend die Maximalgeschwindigkeit zu halten haben. Bei Übertretungen haftet der Wagenführer. Wenn ihm eine höhere Geschwindigkeit anbefohlen wird und er unterlässt es, den Befehlenden auf die betreffenden Vorschriften aufmerksam zu machen, so ist er mitverantwortlich.

Radfahrerausweise. Die Kantonsregierungen sind ersucht worden, zu verfügen, dass die Militärradfahrer mit eidgenössischem Kontrollschild und Dienstbüchlein für das Normalrad von der Erhebung kantonaler Kontrollschilder und Ausweise zu befreien seien.

A u s l a n d .

Frankreich. Die französischen Kavalleriedivisionen. Die Kavalleriekommision hat eine Änderung der bisherigen Organisation höherer Kavallerieverbände beschlossen. Bisher gab es in Frankreich schwere und leichte Kavalleriedivisionen; erste bestanden aus vier Kürassier- und zwei Dragonerregimentern (mit Lanzens), letztere aus vier Chasseurs- oder Husarenregimentern und zwei Dragonerregimentern. Von dem richtigen Gedanken ausgehend, dass es in der modernen Schlacht nicht immer möglich sein wird, die schwere Kavallerie gerade an dem Ort und in dem Moment, wo man sie braucht, bei der Hand zu haben, wurde beschlossen, die Kürassierregimenter brigadeweise auf alle Kavalleriedivisionen zu verteilen. Die französische Kavalleriedivision soll demnach in Zukunft aus einer Kürassier-, einer leichten (Chasseur- oder Husaren-) und einer Dragonerbrigade bestehen.

Armeebill.

England. Die Armeebill in abgeänderter Gestalt vom Oberhaus angenommen. Das Haus der Lords hat Mr. Haldanes Armeebill in so glücklicher Weise umgeändert, dass nicht bloss Zwist vermieden wurde, sondern aus der Reform wirklicher Segen für das Land erwachsen kann. Dem Kriegsminister muss bezeugt werden, dass er sich in dem parlamentarischen Kampf als ein kluger und geschickter Mann bewiesen hat; in den langen, aufreibenden Wochen verliessen seine Geduld und gute Laune ihn niemals; den Wünschen der Andern kam er auf das versöhnlichste entgegen. Als der Herzog von Bedford beantragte, „die Miliz solle von dem Begriff der Territorialarmee ausgeschlossen werden“ — eine gewaltige Veränderung der Bill — erklärte Lord Portsmouth das Amendent sofort seitens der Regierung für angenommen, indem er bemerkte, er habe selber ein ähnliches auf dem Papier gehabt. Dadurch wird die Miliz zwar ein Teil der Armeereserve, es braucht aber die Milizakte von 1882 nicht widerrufen zu werden. Ferner entsagte der Kriegsminister seiner Absicht, die Kommandeurstellen der Milizbataillone mit Reguläroffizieren zu besetzen und so die ältern Milizoffiziere ausser Wirksamkeit zu bringen; durch diese Nachgabe ist dem Widerspruch und Widerstand vieler im Lande einflussreicher Männer die Spitze abgebrochen. Der Yeomanry wird der Sold aufgebessert; das Minimum ihrer jährlichen Ausbildung ist auf 18 Tage festgesetzt. Wilden Nenerungen ist dadurch vor-

E i d g e n o s s e n s c h a f t .

Schweizerische Herbstmanöver. General Langlois, Senator und früheres Mitglied des obersten Kriegsrates, wird dieses Jahr neuerdings den schweizerischen Herbstmanövern folgen, doch ohne offiziellen Auftrag. Wie

gebeugt, dass alle Abänderungspläne auf Grund vorliegender Bill dem Parlament 40 Tage lang zur Prüfung unterbreitet werden sollen. Die Vorsitzenden der Graf-schaftsverbände sollen nicht, wie in der Absicht lag, vom Heeresrat ernannt, sondern sollen gewählt werden. Finanzielle Beihilfe für die Kadettenkorps und Jugend-schützen, sofern freiwillig aufgebracht, wird zugelassen (worüber es wohl noch mit den Antimilitaristen im Unterhaus zur Auseinandersetzung kommen wird). Durch diese und andre Abänderungen hat der Reformplan Hal-danes ein gesünderes Aussehen erhalten; auch die bis-herigen Gegner geben zu, dass er nunmehr England zu einer wesentlich bessern Wehrverfassung verhelfen kann, als es bisher besass. Die endgültige Zustimmung des Unterhauses zu erlangen, wird dem Ministerium voraus-sichtlich nicht schwer fallen.

Militär-Zeitung.

Verschiedenes.

General Stössel. Ein psychologisches Rätsel. Unter dieser Aufschrift schreibt die „Petersb. Ztg.“ über General Stössel: Vor einigen Wochen wurde die offizielle Anklageakte gegen General Stössel und Konsorten veröffentlicht. Sie rief nicht geringes Aufsehen in der russischen Presse hervor, da sie eine Anzahl von gravierenden Tat-sachen bestätigte, deren Vorliegen oft behauptet, doch nie bewiesen wurde. Vor allem musste die Konstatierung des Umstandes auffallen, dass Stössel den Befehl über Port Arthur an sich gerissen hatte, obgleich er dazu in keiner Weise ermächtigt war. Er war Befehlshaber des be-festigten Rayons auf der Liaotung-Halbinsel und wurde, als dieser in die Hände der Japaner geriet, abberufen, um das Kommando über das dritte Armeekorps zu über-nehmen. Kommandant der Festung dagegen war Gene-ral Smirnow, dem dieses Amt durch speziellen Befehl des Kaisers übertragen war. Als nun die Belagerung begann, erhielt Stössel wiederholt den Befehl, Port Arthur zu verlassen und zu der im Felde stehenden Armee zu stoßen. Er leistete dieser Vorschrift jedoch unter allerlei Vorwänden nicht Folge, blieb in Port Arthur, verdrängte Smirnow so gut wie vollständig von dem ihm übergebenen Posten, indem er konsequent als sein Vorgesetzter auftrat und seine selbständigen Anord-nungen systematisch durchkreuzte, und erreichte es sehr bald sogar, dass seine Usurpation von oben her aner-kannt wurde. Trotz aller Proteste Smirnows begannen Alexejew und Kuropatkin die Rapporte Stössels ent-gegenzunehmen und ihre Befehle an ihn zu richten. Ja, es wurde ihm sogar stillschweigend das Recht zuge-standen, unmittelbar an Seine Majestät zu berichten. Schliesslich wurden Orden und Auszeichnungen auf ihn ausgeschüttet und er erhielt die Befugnis, Offiziere und Soldaten zu dekorieren, diese endgültig, jene unter Vor-behalt Allerhöchster Bestätigung. Dementsprechend spielte er denn auch bei der Kapitulation der Festung die ausschlaggebende Rolle.

Es ist in der Kriegsgeschichte aller Länder kein ganz seltener Fall, dass ein General in Widerspruch zu den Anordnungen seiner Vorgesetzten tritt und auf seinen eignen Kopf hin handelt. Das berühmteste Beispiel ist vielleicht der Abschluss der Tauroggenschen Konvention durch General York, und einen gleichfalls hierher gehörigen Fall hat Kleist in seinem „Prinz von Homburg“ verewigt. Auch der bekannte Ausspruch der Kaiserin Katharina II.: „Den Sieger richtet man nicht!“ ist durch einen derartigen Vorgang hervorgerufen.

Nun begannen aber bald nach der Kapitulation Ge-rüchte umzulaufen, die Stössels Verhalten in einem höchst sonderbaren Licht erscheinen liessen. Und jetzt finden sie ihre Bestätigung in einer Artikelserie, die in der „Russ“ veröffentlicht wird: Ein Korrespondent, der die Belagerung mitgemacht hat, weiss eine Unzahl von Fällen zu berichten, aus denen hervorgeht, dass Stössel alles andre war als der entschlossene Held, der er schien. Man wird jene Schilderung im grossen und ganzen nicht als tendenziöse Entstellung zurückweisen dürfen. Denn sie stützt sich auf Schritt und Tritt auf dokumentarische Belege, die dem Verfasser offenbar aus erster Quelle zugegangen sind: da finden sich Auszüge aus den Protokollen des Port Arthurschen Kriegsrats, Geheimberichte Stössels und Smirnows und ähnlichen mehr unter Angabe von Nummer und Datum. Ein Dementi aber ist bisher nicht erfolgt, obgleich jene Ver öffentlichungen nun schon seit längerer Zeit fortlaufend

erscheinen. Und der Gesamteindruck, den man aus ihnen erhält, ist ein solcher, dass man dem Falle Stössel ganz ratlos gegenübersteht. Denn fast vom ersten Tage der Belagerung an hat Stössel sich in einer Weise be-nommen, die zum Schlusse zwingt, er habe von vorn-herein nur daran gedacht, wie sich die Uebergabe be-schleunigen liesse. Jedes Fort, in das einige Geschosse gefallen waren, liess er räumen, selbst wenn es noch so verteidigungsfähig war; auf jedem Kriegsgrat trat er selbst oder durch seine Anhänger für die Uebergabe ein, alle Befestigungsarbeiten verhinderte er systematisch. Und schliesslich knüpfte er Verhandlungen mit den Ja-panern an, ohne den Kriegsrat auch nur befragt zu haben.

Weshalb riss er unter solchen Umständen das Kom-mando an sich? Um so schnell als möglich einige Aus-zeichnungen zu erlangen und dann auf seinen Lorbeeren zu ruhen? Das würde ein ungewöhnliches Mass an Urteilslosigkeit voraussetzen. Denn er musste sich sagen, dass sein Verhalten von seinen zahlreichen Gegnern enthüllt werden würde. Oder vielleicht überschätzte er seine Kraft und brach angesichts der Gefahr zusammen? Auch das ist unwahrscheinlich. Denn sein Vorgehen war von vornherein das gleiche, systematisch auf Kapitulation gerichtet. Dass der von einigen russischen Blättern ausgesprochene Verdacht, er sei von den Ja-panern bestochen gewesen, richtig sein könnte, ist ausgeschlossen. Denn selbst wenn alle andern Gegengründe wegfielen, bliebe der eine entscheidende: Stössel wäre unter solchen Umständen nicht nach Russland zurück-gekehrt.

Der grosse Mann, der sich im Bewusstsein seiner Kraft über alle Formen hinwegsetzte, war Stössel jedenfalls nicht. Das steht fest. Aber was war er in Wirklichkeit?

Bund.

Wichtig für jeden Offizier!

Soeben ist erschienen:

Die

Verantwortlichkeit des schweizerischen Offiziers in strafrechtlicher, zivilrechtlicher und moralischer Beziehung mit besonderer Berücksichtigung der Verantwortlichkeit des Militärarztes im Vergleich zu jener des Zivil- und Beamtenarztes.

Bearbeitet auf Grund der Verhandlungen am
schweiz. Offizierstag 1907 in Aarau

von O.F. 2159

Richard Frei

Inf.-Leut.

In den Buchhandlungen erhältlich

Preis 1 Fr.

Reit-Anstalt Luzern.
Vermietung von prima Reitpferden
in den Militärdienst.